

Zweckvereinbarung

Zwischen

1. der **Gemeinde Bad Zwischenahn**, vertreten durch den Bürgermeister,
- nachfolgend "Gemeinde " genannt -
und
2. dem **Landkreis Ammerland**, vertreten durch den Landrätin,
- nachfolgend "Landkreis" genannt -
über

die kommunale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Waffen- und Sprengstoffwesens

§ 1

Ziel der Vereinbarung

Durch die Übertragung von Tätigkeiten auf dem Gebiet des Waffen- und Sprengstoffwesens von der Gemeinde auf den Landkreis nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 und § 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) wird einer zu erwartenden Neuregelung der Verordnung über Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO-NOPG) Rechnung getragen. Zunächst war erwartet worden, dass diese Verlagerung der Zuständigkeiten zum 01.01.2023 umgesetzt wird. Nun ist eine Verlagerung der Zuständigkeiten voraussichtlich zum 01.01.2024 vorgesehen.

Der Aufwand der Übernahme der Aufgaben zum 01.01.2022 durch die Gemeinde, bedingt durch den Erwerb der Rechtsstellung einer selbständigen Gemeinde, und die Rückabwicklung nach Änderung der Zuständigkeitsverordnung stellt sich als unverhältnismäßig dar.

§ 2

Inhalt und Umfang

- (1) Der Gemeinde obliegen ab dem 01.01.2022 die im übertragenen Wirkungskreis bestehenden gesetzlichen Aufgaben nach dem Waffengesetz, der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung und dem Sprengstoffgesetz.
- (2) Die Gemeinde überträgt dem Landkreis alle ihr nach den unter Abs. 1 aufgelisteten Gesetzen obliegenden Aufgaben mit allen Rechten und Pflichten.
- (3) Der Landkreis nimmt die Aufgaben in den Räumen der Kreisverwaltung mit eigenem Personal wahr. Eine Personalübernahme findet nicht statt.

§ 3

Kostenregelung

- (1) Die Gemeinde verpflichtet sich, die dem Landkreis durch die Aufgabenwahrnehmung entstandenen Personalkosten zu erstatten. Die Berechnung der Erstattung erfolgt auf der Basis des jeweils aktuellen KGSt-Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“.

(2) Die Tätigkeitsvergütung nach Abs. 1 ermittelt sich aus dem für die nach § 2 Abs. 2 übertragene Aufgabenwahrnehmung erwarteten Zeitanteil von voraussichtlich 0,33 Vollzeitstellen einer bzw. eines im Verwaltungsdienst Beschäftigten nach E9 TVöD. Als Summe wird der sich aus der Personalkostentabelle des aktuellen KGST-Berichtes „Kosten eines Arbeitsplatzes“ ergebende Kostenbetrag für Beschäftigte des Verwaltungsdienstes zu Grunde gelegt.

(3) Die sich aus der Aufgabenwahrnehmung nach § 2 Abs. 2 ergebenden Einnahmen gehen dem Landkreis Ammerland zu.

(4) Durch die Vergütung nach Abs. 1 und die Einnahmenregelung nach Abs. 3 werden alle weiteren Personalkosten wie Fortbildungs- und Reisekosten, Sachkosten und Verwaltungsgemeinkosten mit Ausnahme der Kosten gemäß Abs. 5 abgegolten.

(5) Sollten dem Landkreis künftig durch eine Veränderung der rechtlichen Rahmenbedingungen zusätzliche Sachkosten oder für eine Waffenvernichtung zukünftig Auslagen entstehen, die nicht gegenüber Kostenschuldnern abgerechnet werden können, erstattet die Gemeinde die dem Landkreis aufgrund von § 2 Abs. 2 entstehenden anteiligen Sachkosten und Auslagen.

§ 4 Frist

(1) Diese Vereinbarung gilt bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Neuregelung der Verordnung über Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO-NPOG) bezüglich der Durchführung des Waffengesetzes (WaffG) und der Allgemeinen Waffengesetz-Verordnung hinsichtlich der Zuständigkeiten.

§ 5 Kündigung

(1) Diese Vereinbarung kann von der Gemeinde oder dem Landkreis unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, frühestens jedoch zum 31.12.2023 gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(2) Durch die Kündigung gehen die übernommen Aufgaben nach § 2 Abs. 1 wieder auf die Gemeinde über.

§ 6 Schlussbestimmungen

(1) Ergänzungen oder Veränderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Nebenabreden bestehen nicht.

(3) Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen und undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

(4) Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Lücke enthält.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt gemäß § 5 Abs. 6 NKomZG am Tage nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Zwischenahn, den

Westerstede, den

Gemeinde Bad Zwischenahn
Der Bürgermeister

Landkreis Ammerland
Die Landrätin

Henning Dierks

Karin Harms